1. *Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Lindewerra*

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lindewerra in der Sitzung am 19.05.2025 die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen.

Die Geschäftsordnung vom 25.08.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

-§ 20 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 5.**000,00** Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen;

Hiervon ausgenommen sind Pachtverträge.

§ 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Lindewerra vom 25.08.2010 behalten Ihre Gültigkeit.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Lindewerra tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 19.05.2025 in Kraft.

Lindewerra, den 19.05.2025

Gerhard Propf

Propf
Bürgermeister

THÜRINGEN
GEMEINDE LINDEWERRA
-Siegel-